

Merkblatt

zum Antrag auf Eintragung in die Architektenliste der Bayerischen Architektenkammer gemäß Art 4 Abs. 7 und 8 BauKaG (Umtragung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieses Merkblatt soll Ihnen die Antragstellung erleichtern. Bitte lesen Sie es genau durch, bevor Sie die Formulare ausfüllen und die erforderlichen Anlagen zusammenstellen. Um die Bearbeitung der Anträge zu erleichtern, bitten wir Sie, die Anträge elektronisch auszufüllen und dann ausgedruckt und unterschrieben einzureichen.

Vollständigkeit der Antragsunterlagen erleichtert und beschleunigt die Bearbeitbarkeit Ihres Antrags

Mit freundlichen Grüßen
Eintragungsausschuss bei der
Bayerischen Architektenkammer

Erläuterungen

Zu 1.	Durch Ankreuzen ist anzugeben, unter welcher Berufsbezeichnung, in welcher Tätigkeitsart und unter welcher Anschrift die Eintragung erfolgen soll. Bei mehreren Tätigkeiten entscheidet die überwiegende.
Zu 2.4	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Gemeinde, Landkreis angegeben (Art. 4 Abs. 2 BauKaG). Der Bewerber muss seinen Wohnsitz oder seine Niederlassung in Bayern haben oder seine überwiegende Beschäftigung in Bayern ausüben (vgl. Rd.Nr. 2.7 und 2.8 des Antrags).
Zu 2.6	Ausländer aus Nicht-EG-Staaten, welche die Einbürgerung beantragt haben, sollten dies zusätzlich mit Angabe von Behörde und Aktenzeichen vermerken. Eine Einbürgerungszusicherung sollte in beglaubigter Kopie vorgelegt werden; ebenfalls ein Anerkennungsbescheid als Asylberechtigter.
Zu 2.9	Bei akademischen Graden und Titeln (z.B. Professor) ist beglaubigte Kopie der Urkunde vorzulegen.
Zu 3.	Der Nachweis des Wohnsitzes kann im Regelfall über die Vorlage einer Meldebescheinigung geführt werden. Von Freischaffenden und baugewerblich Tätigen werden Angaben zu ihrer Niederlassung benötigt. Hierzu kann eine Bescheinigung der dortigen Gemeinde oder sonstige Unterlagen (z.B. Mietvertrag) vorgelegt werden. Freie Mitarbeiter, Angestellte oder Beamte lassen sich von ihrem Arbeitgeber bzw. ihrer Dienststelle eine Bescheinigung über ihre ausschließliche oder überwiegende Beschäftigung ausstellen.
Zu 4.	Der Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Führungszeugnis wird im Regelfall direkt von der Behörde an den Eintragungsausschuss geschickt.
Zu 5.	Zwei gleiche Passbilder, möglichst mit hellem Hintergrund, mit dem Namen des Bewerbers in Druckschrift auf der Rückseite.
Zu 6.	Die Bearbeitung des Antrags setzt die Zahlung des Gebührenvorschusses voraus. Bitte, dem Antrag keine Schecks beifügen, sondern die Gebühr überweisen und den vom Kreditinstitut abgestempelten Beleg bzw. Online-Überweisungsausdruck vorlegen.

Zu 7.	<p>Ein Bewerber, der in die Liste bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland ist, ist auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Art 4 Abs. 2 BauKaG in die Liste einzutragen.</p> <p>Ist die Eintragung in die Liste bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, so ist ein Bewerber innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste des anderen Landes auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Art. 4 Abs. 2 BauKaG in die Liste einzutragen.</p>
Zu 9.	<p>Bitte die Vorschriften des Art. 6 BauKaG in dem Gesetzestext sowie Berufsordnung und Satzung der Bayerischen Architektenkammer, die zusammen mit den Antragsformularen übermittelt worden sind, genau lesen. Liegen mögliche Versagungsgründe nach Art. 6 BauKaG vor, so sind diese anzugeben.</p>
Zu 12.	<p>Falsche Angaben können zur straf- und berufsgerichtlichen Verfolgung sowie zur Rücknahme/Widerruf der Eintragung führen.</p>